

Satzung des Vereins „Bundesinitiative Impact Investing e.V.“

Präambel

Deutschland und die Welt stehen vor großen sozialen und ökologischen Herausforderungen. Um diese zu bewältigen und die 2015 verabschiedeten Sustainable Development Goals (SDGs) der Agenda 2030 zu erreichen, bedarf es neuer Wege, um die dafür notwendigen Mittel zu mobilisieren. Der Ansatz des wirkungsorientierten Investierens (engl. „Impact Investing“) kann dabei helfen, dass zusätzliches Kapital eingesetzt wird, um zur Bewältigung der großen sozialen und ökologischen Herausforderungen beizutragen.

Die Bundesinitiative Impact Investing (Biii) möchte die Verbreitung dieses Ansatzes durch Information und Aufklärung unterstützen und das Bewusstsein für die gesellschaftliche und/oder ökologische Wirkung von Investmentkapital stärken.

Die Biii berücksichtigt in ihrer Arbeit die Besonderheiten des deutschen Sozial- und Finanzsystems und möchte alle relevanten gesellschaftlichen Gruppen (Stiftungen, NGOs, Wohlfahrtsverbände, Sozialunternehmen, Investoren, Finanzinstitutionen, Politik, etc.) einbinden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bundesinitiative Impact Investing e.V.“ (Biii)
2. Die Bundesinitiative soll ins Vereinsregister des Amtsgerichts von Berlin-Charlottenburg eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Vereinszweck ist die Förderung von Bildung und Förderung von Wissenschaft und Forschung zum Thema Impact Investing im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein möchte über Impact Investing informieren und dadurch ein auf positive gesellschaftliche und/oder ökologische Wirkung und Nachhaltigkeit gerichtetes Denken und Handeln fördern und entwickeln.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht:

- Durch aktuelle und umfassende Information und Aufklärungsarbeit zum Thema Impact Investing, u.a. durch die Veranstaltung von Workshops und Konferenzen sowie durch die Bereitstellung von Informationsmaterialien, den Ausbau der Angebote im Internet, die Teilnahme an Veranstaltungen sowie die Beantwortung von Anfragen interessierter Personen und Organisationen, z.B. auch aus Politik und Verwaltung.
- Durch die Förderung und Durchführung von Forschungsprojekten zu investiven Ansätzen für die Lösung gesellschaftlicher und/oder ökologischer Probleme, durch Analysen zum deutschen Impact Investing Markt und die Publikation von deren Ergebnissen. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Erforschung der allgemeinen Rahmenbedingungen für Impact Investing gelegt, die etwa für die Entwicklung und Verbreitung von hohen und einheitlichen Standards

im Rahmen der Beurteilung der gesellschaftlichen und / oder ökologischen Wirkung von Investments wesentlich sind.

- Durch Feststellung und Erarbeitung von Bildungs- und Forschungsbedarfen. Schwerpunkte der Bildungs- und Forschungsarbeit sind beispielsweise Impact Investing im Hinblick auf Entwicklungszusammenarbeit, Wohlfahrt und Umweltschutz. Sofern sich weiterer Forschungsbedarf ergibt, setzt sich die Biii dafür ein, diesen wissenschaftlich aufzuarbeiten.
- Durch den Dialog zwischen unterschiedlichen Stakeholdergruppen und den Aufbau, die Koordination und die Steuerung von Partnerschaften unserer Mitgliedsorganisationen im Rahmen wissenschaftlicher, gesellschaftlicher und/oder ökologischer Projekte.

Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maß verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Anstellungsverhältnisse begründen.
5. Es darf keine Person oder Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen können ersetzt werden.
6. Im Fall der Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins Bundesinitiative Impact Investing e.V. können volljährige natürliche Personen oder juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Juristische Personen bestimmen einen ihre Rechte nach dieser Satzung wahrnehmenden Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

2. Der Verein strebt eine möglichst ausgewogene Gruppe von Mitgliedern an, bestehend aus natürlichen und juristischen Personen unterschiedlicher gesellschaftlicher Bereiche. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.
3. Nur Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
4. Fördermitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder mit der Ausnahme, dass sie in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht haben. Fördermitglieder sind sonstige Institutionen oder Personen, die am Zweck des Vereins interessiert sind. Dies können u.a. sein:

- Natürliche oder Juristische Personen mit einem Interesse an wirkungsorientiertem Investieren
 - Andere kooperativ verbundene Verbände, Vereine und gemeinnützige Organisationen
 - Behörden, Vereinigungen, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung. Der Austritt eines Mitgliedes ist jährlich zum Ende des laufenden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten.
 6. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er ist schriftlich abzufassen und auf dem Postweg an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse des Mitglieds zu übersenden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde eingelegt werden. Bei Beschwerden gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Interne Gremiensitzungen, wie Vorstands- und Beiratssitzungen sind hiervon ausgenommen.
2. Mitglieder haben volles Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Bundesinitiative baut auf der aktiven Mitarbeit ihrer Mitglieder auf und fördert Partizipation und Transparenz.

§ 6 Jahresbeitrag

1. Mitglieder haben Beiträge als Jahresbeiträge zu leisten. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beitrag ist immer, auch bei Vereinseintritt im laufenden Geschäftsjahr, in voller Höhe zu entrichten. Er ist jährlich im Voraus fällig.
2. Der Vereinsvorstand hat das Recht, beim Vorliegen besonderer Gründe den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu vereinbaren. Die Beitragsbefreiung wird gesondert geklärt und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich per Post bzw. elektronisch per E-Mail einzuladen. Die Zustellung der Einladung an die letzte bekannte Adresse gilt als zugestellt.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder aus mindestens 3 der in der Geschäftsordnung definierten gesellschaftlichen Bereiche (siehe auch § 4, Abs 2) unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl und Enthebung des Vorstands
2. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, die Erteilung der Entlastung sowie die Beratung und die Beschlussfassung über den Haushalt des Vereins für das nächste Geschäftsjahr.
3. Erlass der Beitragsordnung.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorschläge sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - a) Beitragsbefreiungen
 - b) weitere Aufgaben des Vereins
 - c) Beteiligung an Gesellschaften
 - d) Aufnahme von Darlehen ab € 10.000,-

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder ein Stellvertreter.
2. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben etwas anderes vor. Bei Stimmengleichheit in der Mitgliederversammlung ist der gestellte Beschlussantrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Zählung der Stimmen nicht berücksichtigt.
4. Abweichend zu vorstehender Ziffer 3. muss im Fall der Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die Auflösung des Vereins oder die Enthebung eines Mitglieds aus einem Wahlamt eine

höchstpersönliche Anwesenheit von 40 % der stimmberechtigten Mitglieder erreicht sein. Bei mehreren anstehenden Satzungsänderungen besteht die Möglichkeit, über jede einzeln abzustimmen. Sollte keine Beschlussfähigkeit der Versammlung erreicht werden, so wird die Beschlussfassung auf die nächste Mitgliederversammlung vertagt. In diesem zweiten Durchgang kann dann die Beschlussfassung mit Dreiviertelmehrheit erfolgen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

5. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, sofern sich die Mitgliederversammlung nicht für eine andere Abstimmungsform entscheidet.
6. Jedes Mitglied kann sich bei der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Dazu ist für jeden Einzelfall eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, die den/die Vertreter/in namentlich nennt. Jeder Vertreter/in darf nur ein Mitglied vertreten.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Schatzmeister, und höchstens 7 Mitgliedern.
2. Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder sein.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand vertritt – durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam – den Verein Bundesinitiative Impact Investing e.V. gerichtlich und außergerichtlich.
5. Im Vorstand müssen unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen vertreten sein (siehe §4 Abs. 2).
6. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Dritten im Außenverhältnis, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Ein Vorstandsmitglied kann bis zu zwei Mal wiedergewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
8. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, inklusive der Einsetzung und der Koordination der Arbeit von Arbeitsgremien, wie inhaltlichen Arbeitsgruppen, die den Verein bei seiner inhaltlichen Arbeit zu bestimmten Themen mit ihrer Expertise unterstützen.
9. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen, sofern der Vorstand keine andere Entscheidung trifft.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
12. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Die Beschlüsse und Beratungsergebnisse des Vorstands werden in einer Niederschrift

festgehalten, die vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Sie ist innerhalb von zwei Wochen dem gesamten Vorstand zuzustellen.

13. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 12 Beirat

1. Der Vorstand kann einen ehrenamtlich arbeitenden Beirat berufen.
2. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für eine Dauer von zwei Jahren benannt. Verlängerungen der Amtszeiten Beiratsmitgliedern um jeweils 2-jährige Zeiträume stehen im Ermessen des Vorstandes und sind beliebig oft möglich. Bei einem vorzeitigen Austritt eines Beirates aus dem Gremium kann der Vorstand einen Nachfolger/in benennen.
3. Der Beirat hat maximal 15 Mitglieder und soll die Diversität der Mitgliederstruktur der Blii widerspiegeln. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher/in. Verlängerungen der Amtszeit von Beiratssprechern/innen um jeweils 2-jährige Zeiträume stehen im Ermessen des Beirates und sind beliebig oft möglich.
4. Die Leiter von Arbeitsgremien sind Teil des Beirats.
5. Dem Beirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Beratung des Vorstandes;
 - b. Anregungen zur strategischen Ausrichtung des Vereins;
 - c. Anregungen zu den Aufgaben des Vereins, wie Aktivitäten, Projekte, Kooperationen;
 - d. Herstellung von Kontakten zu relevanten Partnern, Förderern etc.;
 - e. Vorschläge und Anregungen zur Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
6. Der Vorsitzende des Vereins lädt den Beirat mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zur Sitzung ein. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat.
7. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder.
8. Die Beratungsergebnisse des Beirats werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Beiratssprecher/in und mindestens einem weiteren Beiratsmitglied zu unterzeichnen ist. Sie ist innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zuzustellen.
9. Der Vorstand nimmt an Sitzungen des Beirats beratend teil.

§ 13 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer/innen einstellen.
2. Der/die Geschäftsführer/in werden durch den Vorstand angestellt und abberufen. Er ist dem Vorstand direkt unterstellt.
3. Dem/den Geschäftsführern obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend der gültigen Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung.

4. Der/die Geschäftsführer sind zur laufenden Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins an den Vorstand verpflichtet.
5. Der/die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstands - sofern dieser nicht anders entscheidet (siehe § 11, Abs. 9) - des Beirats und der Mitgliederversammlung beratend teil.
6. Der/die Geschäftsführer können vom Vorstand Prozess-, Bank- sowie außergerichtliche Vollmachten erteilt werden.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstands, des Beirats und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden (siehe § 10, Pkt. 4). Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, sofern diese den Zweck des Vereins (§ 2) und die Organisationsstruktur (§ 7 bis § 11) betreffen. In allen anderen Fällen reicht eine einfache Mehrheit.

§ 16 Vermögen

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 17 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren, wobei immer zwei davon die Interessen des Vereins gemeinsam vertreten.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den gemeinnützigen Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland e. V. (SEND e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.